

Auftragsverarbeitervertrag gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO

Präambel

Ergänzend zu der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden (im Folgenden „**Verantwortlicher**“) und Axess (im Folgenden „**Auftragsverarbeiter**“) stellt dieser Auftragsverarbeitervertrag sicher, dass alle wechselseitigen Verpflichtungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) erfüllt werden.

1. Gegenstand der Datenverarbeitung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet im Auftrag des Verantwortlichen personenbezogene Daten, wobei sich Gegenstand, Umfang, Art, Kategorien der verarbeiteten Daten, der Zweck der Verarbeitung sowie die Kategorien betroffener Personen (Kundendaten) aus dem zugrundeliegenden Vertrag und der Beschreibung der Verarbeitung (siehe <https://teamaxess.com/de/b2b>) ergeben. Dieser Vertrag ergänzt daher sämtliche zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter abgeschlossenen Verträge, soweit diese die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung erfolgt grundsätzlich ausschließlich innerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der Vorgaben der Art. 44 ff. DSGVO. Der Verantwortliche gestattet eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland an die in der Liste der Unterauftragsverarbeiter (siehe <https://teamaxess.com/de/b2b>) benannten Empfänger.

2. Pflichten des Auftragsverarbeiters

2.1. Technische und organisatorische Maßnahmen (Security Policy)

Der Auftragsverarbeiter ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Diese Maßnahmen können u.a. durch technische und organisatorische Maßnahmen nachgewiesen werden (Security Policy; siehe <https://teamaxess.com/de/b2b>).

Mit Unterfertigung dieses Auftragsverarbeitervertrages stimmt der Verantwortliche den technischen und organisatorischen Maßnahmen (Security Policy) zu (siehe <https://teamaxess.com/de/b2b>). Bei Einhaltung dieser Maßnahmen sowie genereller und individueller Weisungen des Verantwortlichen bezüglich der personenbezogenen Daten (wie z.B. Löschen der Kundendaten, Anonymisierung von Daten) wird vom Auftragsverarbeiter ein dem Stand der Technik angemessenes Schutzniveau der vertragsgegenständlichen Datenanwendungen gewährleistet, sodass Ansprüche welcher Art auch immer ausschließlich bei deren Verletzung erhoben werden können.

Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die ein gleichbleibendes Schutzniveau für die verarbeiteten personenbezogenen Daten gewährleisten oder dieses erhöhen, gelten als genehmigt und werden dem Verantwortlichen auf Anfrage bekannt gegeben, müssen jedoch von Seiten des Auftragsverarbeiters nicht dem Verantwortlichen mitgeteilt werden. Wesentliche Änderungen an den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Verarbeitung haben, werden aktiv mitgeteilt.

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Erfüllung der Pflichten nach Kapitel III der DSGVO (Betroffenenrechte: Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall).

2.2. Datenverarbeitung

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen der bestehenden Verträge und nach individuellen dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen zu verarbeiten. Weisungen werden durch den

Verantwortlichen dokumentiert. Sofern der Auftragsverarbeiter zur Herausgabe der Daten an Dritte oder zu einer anderweitigen Verarbeitung durch das Recht der Europäischen Union, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, oder dem Recht eines der Mitgliedstaaten verpflichtet ist, teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragsverarbeiters eines schriftlichen Auftrages.

Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet werden – wobei die Geheimhaltung auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit aufrecht bleibt – oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

2.3. Informationspflicht

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Sicherheit der Verarbeitung, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).

Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf Anfrage alle erforderlichen Informationen (z.B. vorhandene Zertifizierungen, technische und organisatorische Maßnahmen, etc.) zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO (Pflichten des Auftragsverarbeiters) niedergelegten Pflichten zur Verfügung. Weiters ermöglicht der Auftragsverarbeiter hierüber Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, und trägt dazu bei. Die Durchführung von Überprüfungen und Inspektionen hat unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen und darf den Geschäftsbetrieb des Auftragsverarbeiters nicht in übermäßiger Weise beeinträchtigen.

Der vom Verantwortlichen beauftragte Prüfer darf nicht in einem unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis zum Auftragsverarbeiter stehen.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, falls ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt oder der Auftragsverarbeiter der Ansicht ist, eine Weisung des Verantwortlichen verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union oder eines der Mitgliedstaaten.

3. Unterauftragsverarbeiter

Der Verantwortliche erteilt dem Auftragsverarbeiter eine allgemeine schriftliche Genehmigung, Unterauftragsverarbeiter einzusetzen. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses genehmigten Unterauftragsverarbeiter sind online aufgeführt (siehe <https://teamaxess.com/de/b2b>). Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen mindestens 14 Kalendertage vorab über beabsichtigte Änderungen hinsichtlich der Hinzuziehung oder Ersetzung von Unterauftragsverarbeitern. Der Verantwortliche kann innerhalb dieser Frist aus sachlichem Grund widersprechen. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet Unterauftragsverarbeiter vertraglich zur Einhaltung derselben Datenschutzpflichten, die ihm selbst aus diesem Vertrag und der DSGVO obliegen, und stellt deren Einhaltung sicher.

4. Umgang mit den vertragsgegenständlichen Daten bei Vertragsende

Der Auftragsverarbeiter ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle personenbezogenen Daten dem Verantwortlichen in einem für die Datenverarbeitung üblichen Format nach Wahl des Verantwortlichen zurückzugeben oder zu löschen, sofern nicht nach dem Recht der Europäischen Union oder eines der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Auftragsverarbeitervertrag hat die gleiche Laufzeit wie die Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragsverarbeiter und dem Verantwortlichen.